

ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung können von den Bestellern Vertragsbedingungen ausgearbeitet werden, deren Anwendung auf ihr Verlangen in den entsprechenden Verträgen zu vereinbaren ist. Im Interesse der materiellen Vertragsgestaltung sollen die Vertragsbedingungen für gleichartige Erzeugnisse oder Leistungen zwischen den Bestellerbereichen abgestimmt und einheitlich angewendet werden.

§64

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Nationale Verteidigung.

§65

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 22. April 1965 über Lieferungen und Leistungen an die bewaff-

neten Organe — Lieferverordnung (LVO) — (GBI. II S. 347) außer Kraft. Die gemäß § 1 Abs. 3 der genannten Verordnung erlassenen Verfügungen der Leiter zentraler Staatsorgane werden davon nicht berührt.

Berlin, den 31. Mai 1968

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

S top h
Vorsitzender

Der Minister
für Nationale Verteidigung
H o f f m a n n

**Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 574

Anordnung vom 20. Februar 1968 über die Festsetzung von Gebührentarifen des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung der Deutschen Demokratischen Republik. 256 Seiten, 3,40 M.

Zur Beachtung!

Auf der Seite 3 im § 2 Abs. 2 sind folgende Änderungen vorzunehmen:

Anordnung Nr. 3 vom 31. Dezember 1957

Anordnung Nr. 6 (Sonderdruck Nr. 144 e des Gesetzblattes).

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696 zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
1054 Berlin, Schwedter Straße 263, erhältlich.*